

RS Vwgh 1993/12/21 89/14/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §16 Abs2;

BewG 1955 §16 Abs4;

EStG 1972 §29 Z1;

Rechtssatz

Es ist zu unterscheiden zwischen der Vereinbarung EINES Rentenanspruches, der bei Ableben des zunächst Bezugsberechtigten jeweils einem anderen Bezugsberechtigten gegenüber zu erfüllen ist und der Vereinbarung MEHRERER Rentenansprüche, die der Reihe nach erst entstehen, wenn der jeweils vorhergehende Bezugsberechtigte gestorben ist (hier: der Abgabepflichtige, seine Ehegattin und deren Tochter sind nicht nebeneinander, sondern nacheinander berechtigt). Auf den letztgenannten Fall ist die Bestimmung des § 16 Abs 4 BewG nicht anwendbar, weil der Kapitalwert einer Rente einer Person nur zugerechnet werden kann, wenn sie bereits über einen Rentenanspruch verfügt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140289.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at